

Informationsveranstaltung

Niedersächsisches Gesetz über
Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG)

Schwerpunkt: Kindertagespflege

Dr. Torben Behrens
Ute Klingemann
Martina Kipp



Niedersächsisches
Kultusministerium

05.10.2021

Bundesstatistik zum 01.03.2021

Anzahl der Kindertagespflegepersonen nach Alter

	2021	2020		
Insgesamt	5 653	6 038	- 385	-6%
unter 20 Jahren	4	5	- 1	- 20%
20 – 25 Jahre	65	81	- 16	-20%
25 – 30 Jahre	191	228	- 37	-16%
30 – 35 Jahre	581	625	- 44	-7%
35 – 40 Jahre	785	844	- 59	-7%
40 – 45 Jahre	870	894	- 24	-3%
45 - 50 Jahre	755	807	- 52	-6%
50 – 55 Jahre	780	844	- 64	-8%
55 - 60 Jahre	777	807	- 30	-4%
60 Jahre und älter	845	903	- 58	-6%



**Niedersächsisches
Kultusministerium**

Bundesstatistik zum 01.03.2021

Kinder in Kindertagespflege

	insgesamt	0 – 3 Jahre	3 – 6 Jahre	6 – 11 Jahre	11 – 14 Jahre
2021	22.493	15.693	3.821	2.505	474
2020	23.804	16.387	3.873	3.062	482
	-1.311	-694	-52	-557	-8
	-6%	-4%	-1%	-18%	-2%



**Niedersächsisches
Kultusministerium**

Bundesstatistik zum 01.03.2021

Zusammenarbeit in der Kindertagespflege

insgesamt		Davon nach Anzahl der betreuten Kinder						Zahl der
								Kindertages-
		bis zu 5	6 - 8	9 - 11	12 - 15	16 - 19	20 und mehr	pflegepersonen
2021	693	77	250	268	78	14	6	1.599
2020	675	71	260	225	85	19	15	1.576



**Niedersächsisches
Kultusministerium**

Struktur des NKiTaG

Schwerpunkte:

- ➔ Erster Teil: Allgemeine Vorschriften §§ 1 bis 5
- ➔ Zweiter Teil: Kindertagesstätten §§ 6 bis 17
- ➔ **Dritter Teil: Kindertagespflege §§ 18 und 19**
- ➔ Vierter Teil: Versorgung mit Plätzen in Kindertagesstätten und Kindertagespflege §§ 20 und 21
- ➔ Fünfter Teil: Finanzierung §§ 22 bis 35
 - Dritter Abschnitt: Finanzielle Förderung von Kindertagespflege, §§ 34 und 35
- ➔ Sechster Teil: Schlussvorschriften §§ 36 bis 41



Niedersächsisches
Kultusministerium

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Abs. 3 Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes

Definition der vom NKiTaG erfassten Kindertagespflege

Kindertagespflege ist

- ➔ eine vereinbarte Förderung,
- ➔ die für ein Kind oder mehrere Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
- ➔ von einer bestimmten Kindertagespflegeperson
- ➔ im Haushalt der KTHP, im Haushalt der oder des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen
- ➔ länger als drei Monate geleistet werden soll,
- ➔ wobei mindestens ein fremdes Kind regelmäßig mindestens 15 Std. wöchentlich gefördert wird.



**Niedersächsisches
Kultusministerium**

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 2 Bildungs- und Erziehungsauftrag

- ➔ KTP erfüllt einen eigenen Bildungs- und Erziehungsauftrag
- ➔ Betonung auf inklusiver Teilhabe aller Kinder
- ➔ Ausgestaltung der Förderung entsprechend der Vielfalt
- ➔ Individuelle Förderung entsprechend der Bedürfnisse eines jeden Kindes
- ➔ ergänzend aufgenommen: Gesundheitsförderung



Niedersächsisches
Kultusministerium

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 3 Pädagogisches Konzept

- ➔ pädagogisches Konzept als Grundlage der Förderung
- ➔ Beschreibung wie Bildungs- und Erziehungsauftrag umgesetzt wird
- ➔ Berücksichtigung des sozialen Umfelds
- ➔ regelmäßig fortzuschreiben



Niedersächsisches
Kultusministerium

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 4 Grundsätze für die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags

- ➔ Beobachtung, Reflexion und Dokumentation des Entwicklungs- & Bildungsprozesses
- ➔ Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten & Entwicklungsgespräche
- ➔ pädagogischer Alltag entsprechend des Entwicklungsstandes
- ➔ alters- und entwicklungsentsprechende Gelegenheit zur Mitwirkung
- ➔ Einbeziehung des örtlichen Gemeinwesens
- ➔ Zusammenarbeit mit anderen Institutionen (durchgängige Bildungsprozesse)
- ➔ Wohnortnahe Förderung aller Kinder



Niedersächsisches
Kultusministerium

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 5 Räume und Ausstattung

- ➔ genutzte Räume außerhalb der Haushalte der Erziehungsberechtigten und genutzte Außenflächen müssen kindgerecht und dem Alter der betreuten Kinder entsprechend sicher beschaffen sein
- ➔ Rauchverbot in Anwesenheit der betreuten Kinder, § 5 Abs. 3 Satz 2 NKiTaG
- ➔ Ausweitung des Rauchverbots auf die Betreuungssituation außerhalb der Räume und Außenflächen der Kindertagespflege (z.B. bei Ausflügen und Besichtigungen) und auf von Kindertagespflegepersonen genutzte Räume



Dritter Teil

Kindertagespflege

§ 18 Kindertagespflegepersonen

➔ **Abs. 1:** Vertiefte Kenntnisse im Sinne des SGB VIII werden nachgewiesen durch eine Qualifikation als Pädagogische Kraft (Pädagogische Fachkraft oder Pädagogische Assistentkraft) oder im Umfang von mindestens 160 UStd. Qualifizierung.

§ 25 Abs. 1 DVO-NKiTaG: Davon 105 UStd. Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen und Fertigkeiten in Bezug auf die Förderung der Kinder und 55 UStd. in Bezug auf die fachliche und wirtschaftliche Organisation der Kindertagespflege.

➔ **Abs. 2:** Der örtliche Träger sorgt für die pädagogische Beratung und fachliche Begleitung und soll darauf hinwirken, dass sich KTPP im Umfang von 24 UStd./Kindergartenjahr fachlich fortbilden.

§ 25 Abs. 2 DVO-NKiTaG: Die Fortbildungen orientieren sich an den Kenntnissen und Fertigkeiten in Bezug auf die Qualifizierung von 160 UStd.



Niedersächsisches
Kultusministerium

Dritter Teil

Kindertagespflege

§ 18 Kindertagespflegepersonen

- ➔ **Abs. 3:** Wichtige Ereignisse, die das Kindeswohl gefährden, sind dem örtlichen Träger unmittelbar mitzuteilen.
- ➔ **Abs. 4:** Eine erforderliche Erlaubnis ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen.
- ➔ **Abs. 5:** Sind unter den bis zu 5 gleichzeitig anwesenden, fremden Kinder mehr als 3 Kinder unter 2 Jahren, so dürfen für höchstens 8 fremde Kinder Betreuungsverhältnisse eingegangen werden (Übergangsregelung § 39 Abs. 1 NKiTaG bis zum Ablauf 31. Juli 2024).
- ➔ **Abs. 6:** Betretungsrecht und Einsichtnahme



Dritter Teil

Kindertagespflege

§ 19 Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen

➔ **Abs. 1:** Arbeiten KТПP zusammen, so dürfen höchstens 10 gleichzeitig anwesende fremde Kinder von insgesamt höchstens 3 KТПP gefördert und 16 Betreuungsverhältnisse insgesamt eingegangen werden. Werden mehr als 8 Kinder zeitgleich gefördert, muss eine der KТПP eine Pädagogische Fachkraft sein.

Sind unter den bis zu 10 gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern mehr als 3 Kinder unter 2 Jahren, so dürfen höchstens 8 fremde Kinder zeitgleich betreut werden (Übergangsregelung § 39 Abs. 2 NKiTaG bis zum Ablauf 31. Juli 2024).



Niedersächsisches
Kultusministerium

Vierter Teil

Versorgung mit Plätzen in Kindertagesstätten und Kindertagespflege

§ 20 Anspruch auf Förderung

➔ nach § 24 SGB VIII

➔ Verweis in § 20 NKiTaG auf Bundesrecht



Niedersächsisches
Kultusministerium

Vierter Teil

Versorgung mit Plätzen in Kindertagesstätten und Kindertagespflege

§ 21 Planung

- ➔ **Abs. 1:** Jährlich für die nächsten 6 Jahre Feststellung der Zahlen in Kindertagesstätten und **Kindertagespflege** durch den örtlichen Träger. Genehmigte Plätze, belegte Plätze und Platzbedarf (ortsnah).
- ➔ **Abs. 2:** Für jede Gemeinde auszuweisen. Förderung von mehr als 7 Std. täglich und an Plätzen für die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung ist gesondert aufzunehmen.
- ➔ **Abs. 3:** Bei der Feststellung wirken die Gemeinden, die nicht örtl. Träger sind mit. Freie Träger erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme.
- ➔ **Abs. 4:** Die festgestellten Zahlen sind dem Fachministerium mitzuteilen.

§§ 28 u. 29 DVO-NKiTaG: Feststellung jährlich zum 1. Oktober und ab 2022/2023 bis 15. Januar melden



Niedersächsisches
Kultusministerium

Fünfter Teil – Dritter Abschnitt

Finanzielle Förderung von Kindertagespflege

➔ § 34 Fördergrundsatz, Voraussetzungen und Überprüfung

➔ § 35 Art, Umfang und Höhe der pauschalierten Finanzhilfe und der weiteren finanziellen Förderung



**Niedersächsisches
Kultusministerium**

Fünfter Teil – Dritter Abschnitt

§ 34 Fördergrundsatz, Voraussetzungen und Überprüfung

Der überörtliche Träger beteiligt sich

1. an den **laufenden Geldleistungen** der örtlichen Träger durch pauschalisierte Finanzhilfe (§ 35 Abs. 1 bis 3),
2. an den Ausgaben für die **pädagogische Beratung, fachliche Begleitung (§ 18 Abs. 2)** und **weitere Qualifizierung** der Kindertagespflegepersonen durch weitere finanzielle Förderung (§ 35 Abs. 4 bis 6) sowie
3. an den Ausgaben für den Erwerb einer **Grundqualifikation nach dem QHB** im Umfang von 300 Unterrichtsstunden durch weitere finanzielle Förderung (§ 35 Abs. 7).



Niedersächsisches
Kultusministerium

Fünfter Teil – Dritter Abschnitt

§ 34 Fördergrundsatz, Voraussetzungen und Überprüfung

Voraussetzungen in § 34 Abs. 3:

Bestätigung des örtlichen Trägers, dass die in den Anwendungsbereich des NKiTaG fallende Kindertagespflegeperson über folgendes verfügt:

- ➔ Erlaubnis nach § 43 SGB VIII oder erforderliche Eignung i.S.d. § 23 SGB VIII
- ➔ vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege
- ➔ laufende Geldleistung



Niedersächsisches
Kultusministerium

Fünfter Teil – Dritter Abschnitt

§ 35 Art, Umfang und Höhe der pauschalisierten Finanzhilfe und der weiteren finanziellen Förderung

Höhe der FH:

Nr. 5.2 RKTP:

„Die Höhe der Zuwendung nach Nummer 2.1.1 wird auf Basis von Vollzeiteinheiten (VZE) pro örtlichem Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe multipliziert mit der jeweiligen Jahreswochenstundenpauschale nach Nummer 5.2.1, multipliziert mit 40 Wochenstunden und dem jeweiligen Fördersatz nach Nummer 5.2.3, ermittelt. Die VZE werden auf Basis der geleisteten Betreuungsstunden errechnet, dabei beträgt eine VZE 6.528 Stunden.“



**Niedersächsisches
Kultusministerium**

Fünfter Teil – Dritter Abschnitt

§ 35 Art, Umfang und Höhe der pauschalierten Finanzhilfe und der weiteren finanziellen Förderung

Höhe der FH:

- ➔ für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren 41 % der Jahreswochenstundenpauschale aus § 35 Abs. 3
- ➔ für die Betreuung von Kindern über drei Jahren 20 % der Jahreswochenstundenpauschale aus § 35 Abs. 3
- ➔ multipliziert mit 40 Wochenstunden, multipliziert mit dem Wert des Quotienten geleistete Gesamtbetreuungsstunden aller KTP Ü3 bzw. U3 / VZE
- ➔ getrennt berechnet nach Qualifikation der KTPP (Gruppen von KTPP mit selber Qualifikation)



Niedersächsisches
Kultusministerium

Fünfter Teil – Dritter Abschnitt

§ 35 Art, Umfang und Höhe der pauschalierten Finanzhilfe und der weiteren finanziellen Förderung

Höhe der FH:

$$\begin{array}{r} 0,41 \times JWP \times 40 \times \\ + 0,2 \times JWP \times 40 \times \end{array} \quad \begin{array}{r} \hline \text{GU3} \\ 6528 \\ \hline \text{GÜ3} \\ 6528 \\ \hline \end{array} \quad \begin{array}{l} \times X \% AQua \\ \times X \% AQua \end{array}$$



Niedersächsisches
Kultusministerium

Fünfter Teil – Dritter Abschnitt

§ 35 Art, Umfang und Höhe der pauschalierten Finanzhilfe und der weiteren finanziellen Förderung

Finanzielle Förderung:

- ➔ Bis zu 500 € jährlich je KTPP für pädagogische Beratung und fachliche Begleitung, höchstens 50 % der beim örtlichen Träger entstehenden Ausgaben
- ➔ Bis zu 100 € jährlich je KTPP für die Sicherstellung der Fortbildung, höchstens 50 % der beim örtlichen Träger entstehenden Ausgaben
- ➔ Bis zu 300 € jährlich je KTPP für die Ausgaben zur Sicherstellung der Weiterqualifizierung, höchstens 90 % der beim örtlichen Träger entstehenden Ausgaben
- ➔ 90 % der Ausgaben je angehender KTPP für die QHB-Grundqualifikation, höchstens 4000 €.



Niedersächsisches
Kultusministerium

Sechster Teil

Schlussvorschriften

§ 39 Übergangsregelung für die Kindertagespflege

- ➔ Bestandsschutz
- ➔ Reduzierung der Betreuungsverhältnisse findet bis zum Ablauf des 31.7.2024 keine Anwendung, wenn am 31.7.2021 Erlaubnis vorliegt/Zusammenarbeit besteht

§ 41 Revisionsklausel

- ➔ Durchführung bis zum 31.7.2026



Struktur der DVO-NKiTaG

- ➔ Erster Teil: Kindertagesstätten §§ 1 bis 24
- ➔ **Zweiter Teil: Kindertagespflege, §§ 25 bis 27**
- ➔ Dritter Teil: Bedarfsplanung, §§ 28 bis 29
- ➔ Vierter Teil: Schlussvorschriften, §§ 30 bis 31



DVO-NKiTaG

§ 25 Grundqualifizierung, Fortbildung und Weiterqualifizierung von Kindertagespflegepersonen

- ➔ Fortbildungen beziehen sich auf die Grundqualifizierung (Vertiefung)
- ➔ Erste Hilfe, Kollegiale Beratung oder Supervision sind keine Fortbildung
- ➔ Weiterbildung: entsprechend der nds. Aufbauqualifizierung
- ➔ Kompetenzorientiertes QHB sollte zukünftig Basis für die Tätigkeit von KTPP sein



DVO-NKiTaG

§ 26 Berechnung der finanziellen Förderung nach § 35 Abs. 4 bis 6 NKiTaG:

➔ maßgeblich ist die Anzahl der KТПP am 1.3. des vorausgegangenen Kindergartenjahres

§ 27 Pauschalierte Finanzhilfe und weitere finanzielle Förderung

➔ Dynamisierung um jährlich 1,5 Prozent

➔ Antragsvordruck des RLSB verwenden, bis Ende des Kindergartenjahres Eingang



Niedersächsisches
Kultusministerium

Normtexte, Synopse:

https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/aktuelle_erlasse_und_gesetze/niedersachsische-gesetz-uber-kindertagesstatten-und-kindertagespflege-nkitag-203979.html

Allgemeine Informationen zur Kindertagespflege

https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/fruhkindliche_bildung/childertagespflege/die-kindertagespflege-91958.html

Berufszugang als pädagogische Fachkraft i.S.d. § 9 Abs. 2 Nr. 4 NKiTaG

https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/fruhkindliche_bildung/aus_fort_und_weiterbildung/berufszugang_als_padaogische_fachkraft_i_s_d_9_abs_2_nr_4_nkitag/berufszugang-nach-9-abs-2-nr-4-nkitag-202966.html



**Niedersächsisches
Kultusministerium**